

GR_GERICHTE S 2022 49 vom 30. Januar 2024

GR Gerichte, 2024-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2022 49](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_49)

FR: GR_GERICHTE S 2022 49 du 30 janvier 2024

IT: GR_GERICHTE S 2022 49 del 30 gennaio 2024

Regeste

prestazioni assicurative LAINF | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf die Berichte des Versicherungsarztes abgestellt werden kann. Der Antrag auf Einholung einer polydisziplinären Expertise wird somit abgelehnt. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 9.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben. 9.2. Ein Parteikostenersatz steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu.

- 45 - 9.3. Mit Verfügung vom 3. August 2022 bzw. 9. August 2022 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt (vgl. Pli URP). Die Bemessung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters richtet sich nach kantonalem Recht (KIESER, ATSG- Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2015, Art. 61 Rz. 183). Gemäss Art. 76 Abs. 3 VRG richtet sich die Entschädigung nach der Anwaltsgesetzgebung. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) sieht für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen Vertretung einen Stundenansatz von CHF 200.00 vor. Die eingereichte Honorarnote der Rechtsanwältin des Beschwerdeführers vom 14. September 2022 (20:35 Stunden à CHF 270.00, Spesen 3 %, MWST 7.7%) ist somit nur zu einem reduzierten Stundenansatz von CHF 200.00 zu genehmigen. Daraus resultiert ein Honorar von insgesamt CHF 4'566.60 (20.583 Stunden x CHF 200.00 [= CHF 4'116.60] zuzüglich Spesen von pauschal CHF 123.50 [3 % von CHF 4'116.60] sowie 7.7 % MWST von CHF 326.50 [7.7 % von CHF 4'240.10]). Der ansonsten nicht zu beanstandende Betrag (angemessen und erforderlich) geht zulasten der Gerichtskasse. Es gilt der Vorbehalt von Art. 77 VRG, wonach die vom Staat übernommenen Kosten zurückgefordert werden können, wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers gebessert haben und er zur Rückerstattung in der Lage ist. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.